

Dezernat akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Hinweise zur Kenntnisprüfung für Apothekerinnen und Apotheker im Land Brandenburg

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der Kenntnisprüfungen ist § 4 Abs. 3 Bundesapothekerordnung i. V. m. § 22 d Approbationsordnung für Apotheker in der jeweils geltenden Fassung.

2. Inhalt, Umfang und Verfahren der Kenntnisprüfungen

2.1. Die Kenntnisprüfung ist eine mündliche Prüfung und bezieht sich auf folgende Fächer:

2.1.1. Pharmazeutische Praxis,

2.1.2. Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker sowie

2.1.3. auf eines der Fächer, in denen das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) wesentliche Defizite festgestellt hat.

2.2. Die Prüfung dauert mindestens 30 und höchstens 60 Minuten und findet an einem Tag statt.

2.3. Die Prüfung findet in der Regel als Einzelprüfung statt, es können aber auch Gruppenprüfungen mit bis zu 4 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern durchgeführt werden.

2.4. Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt.

3. Prüfungskommission

Zum Zweck der Durchführung der Kenntnisprüfungen hat das LAVG als zuständige Behörde mit der Landesapothekerkammer Brandenburg (LAKB) eine Vereinbarung geschlossen. Die Kenntnisprüfung nehmen mindestens 3 Prüfer ab. Ein Mitglied führt den Vorsitz.

4. Teilnahme von Beobachtern

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Das LAVG kann Beobachter zur Teilnahme an der Prüfung einschließlich der Beratung zur Bewertung und der Bekanntgabe der Bewertung entsenden.

5. Bewertung der Prüfung

- 5.1. Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Prüfung erfolgreich abgelegt wurde. Es wird keine Note vergeben.
- 5.2. Die Kenntnisprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskommission die Leistungen in den zu prüfenden Fächern als bestanden bewertet. Der Prüfling muss über die Kenntnisse und Fähigkeiten einschließlich der apothekerlichen Gesprächsführung verfügen, die zur Ausübung des Apothekerberufs erforderlich sind.
- 5.3. Über das Prüfungsergebnis wird der Prüfling durch das LAVG schriftlich informiert.

6. Wiederholung der Prüfung

- 6.1. Die Kenntnisprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Prüfung ist als Ganzes zu wiederholen.
- 6.2. In anderen Bundesländern nicht bestandene Kenntnisprüfungen werden auf die zulässige Anzahl an Prüfungsmöglichkeiten angerechnet.

7. Ladungen zu den Eignungs- und Kenntnisprüfungen

- 7.1. Die LAKB lädt die Prüflinge spätestens 7 Kalendertage vor dem Termin zur Prüfung.
- 7.2. Die Ladungen beinhalten den Prüfungstermin und Prüfungsort sowie die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

8. Rücktritt von der Prüfung, Versäumnis der Prüfung sowie Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

- 8.1. Es gelten die Maßgaben der §§ 13 und 14 AAppO.
- 8.2. Das LAVG entscheidet über Anträge auf Rücktritt von der Kenntnisprüfung bzw. die Folgen von Prüfungsversäumnissen sowie Ordnungs- oder Täuschungsversuche.
- 8.3. Rücktritt von der Prüfung
 - 8.3.1. Nach der Zulassung zur Kenntnisprüfung kann nur in besonderen Fällen von der Prüfung zurückgetreten werden.
 - 8.3.2. Der Rücktritt ist unverzüglich der LAKB mitzuteilen und schriftlich gegenüber dem LAVG (Anschrift s. unten) unter Angabe der Gründe zu erklären. Das LAVG wird geeignete Nachweise verlangen, z. B. eine ärztliche Prüfunfähigkeitsbescheinigung.
 - 8.3.3. Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Diese Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

8.3.4. Werden die Gründe für den Rücktritt nicht anerkannt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

8.4. Versäumnis eines Prüfungstermins

8.4.1. Wenn ein Prüfling nicht oder verspätet zur Prüfung erscheint, die Prüfung unterbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

8.4.2. Liegen wichtige unvorhersehbare Gründe vor, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Voraussetzung ist, dass der Prüfling die Prüfungskommission und das LAVG über die Gründe unverzüglich informieren sowie eine schriftliche Stellungnahme gegenüber dem LAVG abgeben und geeignete Nachweise vorlegen muss.

8.5. Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

8.5.1. Bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße stören oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, kann das LAVG die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

9. Weitere Mitwirkungspflichten der Prüflinge

9.1. Die Prüflinge müssen folgendes mitbringen:

- Personalausweis oder Reisepass
- Beleg zur Überweisung der Prüfungsgebühr

9.2. Treten im Prüfungsverfahren evtl. Mängel auf, muss der Prüfling diese unverzüglich rügen, um nach Möglichkeit noch rechtzeitig Abhilfe schaffen zu können.

9.3. Hat der Prüfling begründete Bedenken, dass ein Prüfungskommissionsmitglied nicht die notwendige Distanz und sachliche Neutralität aufbringen wird, so kann er sich mit diesen Vermutungen der Befangenheit vor der Prüfung an das LAVG wenden. In begründeten Fällen wird die Prüfung vor einer anderen Prüfungskommission abgelegt.

9.4. In beiden unter Ziff. 9.2. und 9.3. benannten Fällen darf nicht erst das Prüfungsergebnis abgewartet werden, um sich so im Falle eines Misserfolges eine weitere Prüfungschance zu beschaffen.

10. Kosten der Kenntnisprüfung

10.1. Die Teilnahme an der Kenntnisprüfung ist kostenpflichtig. Die Gebühr beträgt z. Z. 550,00 Euro.

10.2. Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die vorherige Zahlung der Gebühr.

10.3. Für die Wiederholungsprüfung gelten Ziff. 10.1. und 10.2. entsprechend.

Für Ihre bevorstehende Kenntnisprüfung wünscht Ihnen das Team des Dezernates „akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe“ viel Erfolg!

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Gesundheit
Dezernat akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe (G1)
Wünsdorfer Platz 3
15806 Zossen OT Wünsdorf

Telefon: 0331 8683-821

Fax: 0331 8683-826

E-Mail: DezernatG1@LAVG.Brandenburg.de